

Übersicht über Aufbewahrungsfristen mit datenschutzrechtlicher Relevanz

Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
PATIENTENBEHANDLUNG		
Betäubungsmittelbuch	3 Jahre nach der letzten Eintragung	§ 13 Abs. 3 BtMVV
Betäubungsmittelrezept	3 Jahre	§ 8 Abs. 5 BtMVV
Dokumentation über die zahnärztliche Patientenbehandlung	10 Jahre <u>Achtung:</u> In Ausnahmefällen kann es zu einer Verjährung von Schadensersatzansprüchen erst nach 30 Jahren kommen (§ 199 Abs. 2 BGB). Insofern kann eine Aufbewahrung von 30 Jahren sinnvoll sein.	§ 630 f Abs. 3 BGB (§ 12 Abs. 1 MBO-Zahnärzte)
MITARBEITERUNTERLAGEN UND ARBEITNEHMERSCHUTZ		
Arbeitsmedizinische Vorsorge/Vorsorgekartei	Die Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend in der Regel zu löschen.	§ 3 Abs. 4 ArbMedVV
Arbeitszeitnachweise/ Überstundendokumentation	2 Jahre	§ 16 Abs. 2 ArbZG
Aufzeichnung zu Beschäftigung werdender und stillender Mütter	2 Jahre	§ 27 Abs. 5 MuSchG
Unfallanzeige	5 Jahre	§ 24 Abs. 6 DGUV V1
Verbandbuch	5 Jahre	§ 24 Abs. 6 DGUV V1
Verzeichnis der im Betrieb beschäftigten Jugendlichen	2 Jahre nach der letzten Eintragung	§ 50 Abs. 2 JArbSchG
RÖNTGEN		
Einweisung bei der ersten Inbetriebnahme	für die Dauer des Betriebs	§ 18 Abs. 1 RöV
Mitarbeiterunterweisung	5 Jahre	§ 36 Abs. 4 RöV
Röntgenaufnahmen	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung, bei Kindern/Jugendlichen bis zu deren 28. Lebensjahr	§ 28 Abs. 3 RöV
STEUERN*		
Aufzeichnungen steuerlicher Art, Buchungsbelege	10 Jahre	§ 147 Abs.3 AO
Bestell- und Auftragsunterlagen	6 Jahre	§ 147 Abs. 3 AO
Gehaltslisten und -quittungen	10 Jahre	§ 147 Abs. 3 AO
Kassenbücher und -berichte	10 Jahre	§ 147 Abs. 3 AO
Rechnungen	10 Jahre	§ 147 Abs. 3 AO; § 14 b Abs. 1 UStG
Reisekostenabrechnung	6 Jahre	§ 147 Abs. 3 AO

* Die ZÄK Nordrhein empfiehlt in Zweifelsfällen eine Rücksprache mit einem Steuerberater.

(Aufbewahrungsfristen aus dem vertragszahnärztlichen Bereich (z. B. SGB V, BMV-Z, EKV-Z) sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt. Zudem erhebt die Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.)